**Zeitschrift:** Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 5

Artikel: Das Schulwesen des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-249228

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem. Preis: Dalbjährlich Fr. 2. 20. Bierteljährlich " 1. 20. Franko b. b. Schweiz.

N. 2

Ginruf. Gebühr Die Zeile . 10 Rpp. Wieberhol. 5 " Sendungen franfo!

Bernisches

# Polksschulblatt.

2. Februar.

Bweiter Jahrgang.

1855.

Das Schulmefen bes Rantons Burich 1).

I.

Das öffentliche Unterrichtswesen bes Kantons Zürich gliedert sich wie folgt:

I. Allgemeine Volksschule, Primarschule, (Gemeindsschulen.)

1) Alltagsschule.

a) Elementarschule, von 6-9jährigen Kindern besucht,

b) Realschule, von 9-12jährigen Rindern besucht.

2) Repetirschule, mit 12-15jabrigen Schülern.

3) Singschule, besucht von Schülern, welche das 15. Altersjahr zus rüfgelegt haben und gleichzeitig die kirchl. Unterweisung genießen.

II. Söhere Volksschule, Sekundarschule, (Areisschulen.)

besucht von 12—15jährigen Schülern, anknüpfend an die Alltagssschule.

III. Sobere Lebranstalten und Berufsschulen, (Kantonale Lebranstalten.)

1) Die Rantonsschule.

a) Gymnasium, Vorbildungsanstalt für gelehrte Berufostudien, a) unteres, von 12-16jährigen Knaben besucht,

b) oberes, mit 16-19jahrigen Schülern.

b) Industrieschule, Vorbereitungsanstalt für einen technischen Beruf und für technische Berufostudien,

<sup>1)</sup> Wir entnehmen nachfolgende Angaben er Schrift: "Das Erziehungsmefen der Schweiz", von S. Grunholzer und F. Mann. I. Bochn. Zürich bei Rifling, 1854. Wir werden diese Schrift in diesem Blatte eheftens speziell zur Besprechung bringen. (In Thun à Fr. 3 zu haben bei J. J. Thristen.)

a) untere, von 12-15jährigen Anaben,

b) obere, von 15—18jährigen Jünglingen besucht. 2) Die Hochschule, an die Kantonsschule, namentlich das Gymnassium, anknüpfend, — eine Anstalt für rein wissenschaftliche Stusten und zugleich Berufsschule für Staatsmänner, Juristen, Mestiginer, Theologen und Lehrer höherer Lehranstalten.

3) Reine Berufsichulen, anknüpfend an die Sekundarschulen,

a) Lehrerseminar,

b) Thierarzneischule,

c) landwirthschaftliche Anstalt.

Nur der Besuch der Alltagsschule ist für die gesammte Jusgend obligatorisch. Diesenigen Schüler, welche, nachdem sie die Allstagsschule absolvirt, weder in eine Sekundarschule noch in die Kanstonsschule übertreten, sind zum Besuch der Repetirschule, die wöchentslich nur einen Schultag hat, und dann später zum Besuche der Singschule, die während einer Woche ihre Schüler nur eine Stunde

in Unspruch nimmt, burch bas Gesez verpflichtet.

Mit Umgehung der Primarschule ihre Kinder selbst zu unterrichsten ist nur denjenigen Vätern gestattet, welche durch eine Prüfung ihre Befähigung als Lehrer nachgewiesen haben. Wer eine öffentsliche Lehrerstelle bekleidet oder sich das Zeugniß der Wählbarkeit für eine solche erwirbt, ist Mitglied des zürcherischen Lehrerstan des. Diejenigen, welche an Sekundars und Primarschulen thätig sind, oder sich die Wahlfähigkeit für eine Primars oder Sekundarschule erworben haben, zählen zum Stand der Volkssschullehrer.

Wer dem Lehrerstand angehört, ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulf pnode. Alle Volksschullehrer, welche in einem Bezirke wohnen, bilden das Lehrerkapitel dieses Bezirkes. Die Semisnarlehrer gehören dem Kapitel desjenigen Bezirks an, in welchem sich das Seminar besindet. Der Seminardirektor hat das Recht, den Versammlungen aller Kapitel mit berathender Stimme beizuwohnen. Synode und Kapitel wählen ihre Vorsteherschaft aus ihrer Mitte, von zwei zu zwei Jahren.

Jede Kirchgemeinde hat zur Beaufsichtigung ihrer Schulen sowie überhaupt zur Wahrung ihrer Schulinteressen eine Schulpflege, deren Präsident der Pfarrer ist. Die übrigen Mitglieder, mindesstens 4, werden von den Kirchgenossen auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt, in dem Sinne, daß von 2 zu 2 Jahren die Hälfte in

Alustritt fällt, jedoch wieder mablbar ift.

Der Lehrer hat das Necht, den Sizungen seiner Gemeindsschulpslege mit berathender Stimme beizuwohnen. Ueber das Schulwesen jedes Bezirkes wacht eine Bezirksschulpflege. Dieselbe besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, von denen 2 Geistliche, 2 Lehrer sein müssen, die andern aber weder öffentliche Lehrer noch angestellte Geistliche sein dürfen. Die 2 Geistlichen werden vom geistlichen Kapitel, die 2 Lehrer vom Lehrerkapitel des Bezirkes, die 3 andern Mitglieder vom Bezirkskollegium gewählt. Die Amtsdauer ist 6 Jahre. Von drei zu drei Jahren kommt die Hälfte in Austrit, ist aber wieder wählbar. Die Bezirksschulpslege wählt sich 3

Erfazmänner, einen aus dem Lehrerstande, einen aus dem geiftlichen Stande, den dritten aus den übrigen Ginwohnern des Bezirks.

Jeder Bezirkschulpfleger ist Visitator einer Anzahl Schulenfeines Bezirks. Jede Primarschule muß von jedem Gemeindsschuls
pfleger sowie vom Visitator jährlich 2 mal besucht werden. Der Visistator leitet das öffentliche Eramen und erstattet seiner Behörde Besticht über den Zustand der Schule. Neben dem Geschäfte der Besaufsichtigung liegt es in der Pflicht der Bezirksschulpflege, darüberzu wachen, daß sämmtliche das Schulwesen betreffende Geseze strenge beachtet werden: sie ist gleichsam der Stellvertreter des Erziehungsstathes im Bezirke.

Jeder Sekundarschulkreis (der in der Regel mehr Schulgenofssenschaften umfaßt, als die der einzelnen Kirchgemeinde) hat zur Ueberwachung und Verwaltung seiner höheren Volksschule eine Sez kundarschulpflege. Zwei Mitglieder derselben werden von der Bezirksschulpflege, die übrigen zwei von der Gemeindsschulpflege gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer, welcher die Gemeindsschulpflese

ger unterworfen find.

Die Angahl der burch die Gemeindeschulpflege in die Gekunbarschulpflege zu mahlenden Mitglieder richtet sich nach der Bahl der im Sekundarschulfreis vereinigten Schulgenoffenschaften. Jede Ortsschulgemeinde foll wenigstens ein Mitglied in der Sekundarschuluflege Die Gefundarschulpflege mablt ihren Prasidenten aus ihrer Mitte. Jeder Sekundarschulpfleger ist verpflichtet, Die Schule im Laufe eines Jahres wenigstens 2 mal zu besuchen. Außerdem hat jede Sekundarschule, wie die Primarschulen, einen Bezirksschulpfleger als Bifitator. — Der Erziehungsrath leitet und übermacht, theils mittelbar, theils unmittelbar, das Erziehungswesen bes ganzen Ran-Bum Zwefe der Vorberathung theilt fich die Behörde in zwei Gefzionen, in dem Ginne, daß der erften die Fragen des boberen Schulmesens, der zweiten diejenigen des Bolfsichulmesens zufallen. - Die Verhandlungen der obersten Erzichungsbehörde werden regelmäßig in öffentlichen Blättern mitgetheilt. Ein Mitglied bes Regies rungsrathes, der Erziehungsdireftor, ift zugleich Prafident bes Erz ziehungsrathes. — Von den übrigen Mitgliedern — deren Babl 6 werden 2 durch die Schulspnode aus dem Lehrerstande, die 4 andern vom Großen Rathe gewählt.

Der Erziehungsrath wählt die Präsidenten der Bezirksschulpslesgen aus den Mitgliedern derselben. Er ist unmittelbare Aufssichtsbehörde der Hochschule. Die Behörden, welche die andern kanstonalen Lehranstalten unmittelbar zu überwachen haben, werden theils vom Erziehungsrathe ernannt, theils auf Antrag desselben durch den Regierungsrath bestimmt. Nur die landwirthschaftliche Anstalt macht eine Ausnahme. Diese steht unter der Direkzion des Innern—speziell unter der dieser Direkzion beigegebenen landwirthschaftlichen Kommission. Die Aufsichtsbehörde dieser Anstalt wird vom Regierungsrathe auf Antrag der Direkzion des Innern mit steter Wiederswählbatkeit gewählt. Die Direktoren der kantonalen Lehranstalten haben das Recht, den Sizungen ihrer Aussichtsbehörde mit berathen

ver Stimme beizuwohnen. Jede Gemeinds und Sekundarschulpstege erstattet nach abgehaltener Jahresprüfung der Bezirksschulpstege Besticht über den Zustand ihrer Schulen. Die Bezirksschulpstege schildert dem Erziehungsrathe alljährlich den Zustand und den Gang des Schulwesens in ihrem Bezirke, wobei ihr die Berichte der Gemeindsschulpstegen und die der Visitatoren als Material dienen. Auf Grundstage dieser Einsendungen aus den Bezirken sowie derzenigen der Aufsichtsbehörden höherer Lehranstalten berichtet der Erziehungsdirestor über das Schulwesen des Kantons. Die Kapitelspräsidenten referiren dem Seminardirektor über die Thätigkeit der Kapitel, und dieser leztere entwirft über diesen Gegenstand ein Gesammtbild. Der Bericht des Erziehungsdirektors sowie derzenige des Seminardirektors gelangen an die Synode, von welcher dann gewöhnlich der Druk dieser Arbeiten beschlossen wird.

Die Verrichtungen der Gemeinds, Sekundars und Bezirksschuls pflege geschehen unentgeldich. Rur als Mitglieder von Kommissios nen, welche z. B. Schulhausbauten einzuschen haben, bekommen die Bezirksschulpsleger Tagegelder. Der Aktuar der Bezirksschulpslege und der Prästdent des Kapitels erhakten kleine Entschädigungen; die Mitglieder des Erziehungsrathes erhalten nach Maßgabe der Entskernung ihres Wehnortes von Zürich Taggelder. Von der Gemeindssschulpslege kann in reinen Schulangelegenheiten an die Bezirksschulpslege und von dieser an den Erziehungsrath rekurirt werden.

Die befinitive Besezung von Primarlehrerstellen geschieht durch die Schulgemeinde, bei Sekundarlehrerstellen durch die Sekundars schulpflege, bei kanzonalen Lehranstalten durch den Erziehungsrath, oder auf Antrag beffelben burch den Regierungsrath. Bei der landwirthschaftlichen Schule vertreten auch hier wieder Direkzion des Innern und landwirthschaftliche Kommission ben vorschlagenden Erzie-Die Primars und Sekundarkehrerwahlen bedürfen der Bestätigung des Erziehungsrathes. Dieses Bestätigungsrecht beschränkt sich aber lediglich auf eine Prüfung der Wahlakten, indem die Wahl nur dann annulliet werden fann, wonn nachweislich die gesezlich vorgeschriebenen Formen verlezt worden find. Die Wahlen der Gemeinds= und Sekundarschulpfleger unterliegen in gleichem Sinne der Bestätigung des Bezirkerathes. (Die Bezirksräthe werden durch das Bezirkskollegium gewählt und bilden in Vereinigung mit dem Statthalter die Bermakungsbehörde des Bezirkes). Wo die Sekundarschulpflege oder die Schulgemeinde keine definitive Wahl vornehmen will, beset der Erziehungsdirektor die Stelle proviforisch aus der Zahl der disponiblen Kandidaten. Die definitiven Anstellungen an Primarschulen, am Lehrerseminar, an der Kantonoschule, an der Thierarzneischule, sowie die Professuren an der Hochschule sind les benslänglich; bei den Sekundarschulen, sowie bei der landwirth schaftlichen Anstalt send bjährige Amtsdauer eingeführt. Gin definis tiv angestellter Lehrer kann feine Stelle nur durch richterlichen Spruch, oder dadurch verlieren, daß er nach abgelaufener Amtsdauer nicht mehr gewählt wird.

Bur Bestreitung ber Rosten bes öffentlichen Unterrichte mirken

Staat, Gemeinde und Familie zusammen. In den neuesten Reche nungen des Zürcherischen Staates betragen die Staatsbeitrage an Die Kosten der öffentlichen Erziehung 1/2 der gesammten Ausgaben.

die Kosten der öffentlichen Erziehung 1/3 der gesammten Ausgaben. Seitdem alle Stiftungen und Fonds, welche für einzelne Zweke des Bolksschulwesens, sowie für die Unterhaltung höherer Lehransstalten bestimmt waren, dem Staatsgute einverleibt worden sind, bestreitet der Staat die Kosten des höhern Schulwesens (soweit diesels ben nicht durch Schulgelder, Beiträge der vorzüglich begünstigten Gemeinde 2c. gedekt sind), unmittelbar aus der Staatskasse und entenimmt dieser Kasse auch diesenigen Summen, mit welchen er sich an der Unterhaltung des Bolksschulwesens betheiligt. Die einzelnen Prismars und Sekundarschulen haben ihre Kassen und ihre Fonds, welschen eigene Verwalter vorstehen, und welche gleich den Kirchen= und Armengütern der einzelnen Kirchgemeinden der Kontrolle des Bezirkssrathes unterstellt sind.

# Wichtiges Moment in ber Menschenerziehung.

(Eingefanbt).

Neben bem althergebrachten und bestens wieder aufgefrischten Evangelifiren, Chatechifiren und Moralifiren in zahllofen Rirchen, Ronventifeln und Schulen, trog dem jezigen allgemeinen fieberhaften Streben nach Berbefferungen in Gefezen und öffentlicher Berwaltung, in Handwerf, Fabrifen, Gewerbfleiß, Aferbau, Biebzucht, Sandel, und dem munderbar erleichterten und beschleunigten Berfehr; trog den erstaunlichsten Fortschritten in Runft und jeglicher Wiffenschaft marum, trog jener ungeheuren ganderstrefen, ber größern Salfte alles Erdbodens, welche noch auf Einwohner und auf fleißige Sande wars ten, um unferm gangen Geschlechte ihre Reichthumer gu frenden und jedem Unwachs der Bevölferung für lange zu genügen: Warum wird bennoch die Berlegenheit, bas Elend immer größer und drohender? Darum hauptfächlich, weil da fehlt die beffere Denfche heit, welche einzig bessere Zeiten macht! Ja, bei Fehljahr und Cholera, bei lebervölferung und allen andern natürlichen Uebeln würden gute Menschen im Allgemeinen fich immer noch erträglich gute Tage schaffen! Dazu aber gebort, neben Geschif und Fleiß, ein herrschender Geift der Milde und Schonung, der opfernden Billigkeit und der Freude am Wohlthun, im Gegensag zu der leider fo gewöhnlichen Ruffichtelofigfeit, Gelbstfucht, Barte und Schadenfreude!

Hier aber dürfen wir nicht vergessen, daß alles Bose, wie das Gute am Menschen, weit mehr eine Frucht der Uebung und Angeswöhnung ist, als der Lehre, des Ermahnens oder Denkens, besons ders im Anfange, wo z. B. häusliche Erziehung und Zucht, mit gutem Beispiel, unendlich mehr wirken, als Schule und Kirche. Ges

wohnheit ift die halbe Ratur!

Nun aber fragen wir: Wo findet ber Mensch am frühsten, in Kindheit und Jugend schon, Anlaß, ja Einladung, zu Rüksichtslosig=